

HDE e.V. | Am Weidendamm 1A | 10117 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an das Postfach
ITI11@bmi.bund.de

Handelsverband
Deutschland (HDE) e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
www.einzelhandel.de

Kontakt
Ulrich Binnebössel
T +49 30 726250-62
F +49 30 726251-88
binneboessel@hde.de

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 15.12.2016
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über
Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen
Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der
Union (NIS-RL-Umsetzungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf bedanken. Leider ist es uns aufgrund der engen Fristsetzung nicht möglich, detailliert zu antworten. Wir möchten aber gern einige Punkte anmerken.

Der Handel begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, die zur Stärkung des Sicherheitsniveaus in der nationalen und europäischen IT-Landschaft beitragen. Insbesondere die Stärkung der Rolle des BSI in diesem Zusammenhang ist hier zu nennen. Gleichwohl muss hier aber weiterhin die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben, wenn es um Melde- und Auskunftspflichten der Unternehmen betreffen, soweit diese (ungerechtfertigten) Aufwand erfordern und zur Rufschädigung führen können. Hier sollte auch der Gesetzentwurf ein besonderes Augenmerk setzen.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die NIS-Richtlinie 2016/1148 ausdrücklich nicht festlegt, dass der Lebensmittelhandel zu den Betreibern kritischer Infrastrukturen zu zählen ist. Damit ist bereits durch das IT-Sicherheitsgesetz eine „Übererfüllung“ erfolgt, die im Lebensmittelhandel durchaus zu hohen Aufwendungen und bürokratischen Prozessen führt, die nicht durch europäische Vorgaben gedeckt sind. Darum dürfen keine weitergehenden Verpflichtungen des Lebensmittelhandels durch Aspekte der NIS-Richtlinie im Rahmen des jetzt anstehenden Umsetzungsgesetzes entstehen.

Darüber hinausgehend halten wir es für angebracht, vor dem Hintergrund der jetzt umzusetzenden NIS-Richtlinie nochmals die Intension zur Einbeziehung des Lebensmittelhandels in das IT-Sicherheitsgesetz zu erläutern. Aus unserer Sicht widerspricht die Berücksichtigung des Lebensmittelsektors der Einstellung der Bundesregierung, nicht über europäische Vorgaben (1:1-Umsetzung) hinauszugehen um bürokratische Entwicklungen zu vermeiden.

Wir behalten uns vor, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsvorganges weitere Details einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Binnebösel
Handelsverband Deutschland



Christian Mieles
Bundesverband des
Deutschen Lebensmittelhandels